

Karl Heinz Auer

Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft

Vortrag im Rahmen der gleichnamigen parlamentarischen Enquete

Wien, 04. Mai 2011

Verehrte Präsidentin des Nationalrats,
verehrte Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur,
sehr geehrter Herr Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
sehr geehrte Mitglieder des Hohen Hauses,
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften, der Behörden und Institutionen!

Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag

Das Thema „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ steht im Kontext eines gesellschafts- und bildungspolitischen Diskurses und ist schon von daher geeignet, hier im Parlament behandelt zu werden. Der Wandel der Gesellschaft impliziert auch einen Wandel von Normen und Werten.¹ Entwicklungen werden von den einen begrüßt und von den anderen bekämpft, von manchen als Glück und von manchen als Krise empfunden. Was bedeutet das für die Werteerziehung in der Schule? Welche Werte sollen in einer pluralistischen Gesellschaft vermittelt werden? Welche Rolle kommt dem konfessionellen Religionsunterricht zu, welche einem Ethikunterricht *de lege ferenda*?

Über alle weltanschaulichen Unterschiede hinweg liegt der verbindliche Maßstab in der Verfassung, insbesondere in Art 14 Abs 5a B-VG. Die Ziele der Verfassung und die staatlichen Erziehungsziele korrelieren miteinander, und der Verfassungsgesetzgeber hat klare Worte gefunden: Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit, Offenheit und Toleranz sind die Grundwerte, die er für die Schule normiert. Auf dieser Grundlage soll die Schule der gesamten Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau sichern. Durch die Orientierung an den sozialen, religiösen und moralischen Werten sollen Kinder und Jugendliche zu Menschen werden, die befähigt sind, Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen. Zu selbständigem Urteil und sozialem Ver-

¹ Vgl. ua. Friesl/Polak/Hamachers-Zuba (Hg), Die Österreicherinnen. Wertewandel 1990-2008. Wien 2009.

ständnis sollen sie geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. Ein kritischer Blick auf die gegenwärtige Situation macht schnell die große gesellschaftspolitische Relevanz deutlich, die in der praktischen Umsetzung dieser Erziehungsziele steckt.

Säkularität des Staates - Kultur der Anerkennung

Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, die Umsetzung dieser Ziele zu ermöglichen. Dem Religionsunterricht kommt dabei von jeher – historisch bedingt – eine wichtige Rolle zu. Die weltanschauliche Neutralität und Säkularität des Staates schließt die Kooperation mit Kirchen und Religionsgesellschaften keinesfalls aus. Im Gegenteil: durch den Umstand, dass die meisten Menschen in Österreich zugleich auch Mitglieder einer Religion bzw. Konfession sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer Kooperation bei Wahrung der jeweiligen Autonomie. Die Kultur der Anerkennung ist zudem ein Qualitätsmerkmal freiheitlich-westlicher Demokratien, die die Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ernst nehmen. Österreich geht mit gutem Beispiel voran. Das Religionsunterrichtsgesetz, das für alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Geltung hat, das Islamgesetz oder das Schulkonkordat sind Beispiele dafür. Die EMRK, die in Österreich Verfassungsrang genießt und daher zu dem Bereich gehört, dem über alle weltanschaulichen Grenzen hinweg Anerkennung geschuldet wird, normiert in Art 2 1. ZusProt:

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Der Blick auf die demographische Entwicklung macht die Verschiebungen deutlich, die sich im Laufe der Zeit in Österreich ergeben haben. Bei der Volkszählung 1951 waren bei einer Bevölkerungszahl von knapp sieben Millionen 95,7 % Christen. 3,8 % waren ohne religiöses Bekenntnis, Muslime wurden damals unter Sonstige subsumiert, die 0,3 % ausmachten. Beim letzten Zensus im Jahr 2001 – neuere offizielle Zahlen liegen nicht vor – lag bei einer Bevölkerungszahl von gut acht Millionen der Anteil der Christen bei 78,5 %. 12 % gaben an, ohne religiöses Bekenntnis zu sein. Der Anteil der Muslime lag bei 4,2 %, Sonstige kamen auf einen Prozentsatz von 3,18.² Bei den genannten Gruppen können weitere Differenzierungen

² Vgl. Statistik Austria, Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis und Bundesländern 1951 bis 2001. Online in Internet. URL: http://www.volkszaehlung.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_

vorgenommen werden. So zählen z.B. zu den Menschen, die als konfessionslos geführt werden, nicht nur Ungläubige, sondern viele, die sich aus diversen Gründen von einer konkreten Religionsgemeinschaft zwar distanziert, aber ihren Glauben behalten haben. Viele von ihnen melden ihre Kinder trotz Austritt bzw. Distanz zu einem konfessionellen Religionsunterricht an. Auf alle Fälle spiegeln sich in den angeführten Zahlen Säkularisierung und Pluralität. Ausdruck findet diese Pluralität in der Vielfalt der Religionsunterrichte, die ein vorbildliches Religionsrecht in Österreich ebenso ermöglicht wie die damit verbundene Förderung der Integration, besonders für Minderheiten.

Der Staat hat die verfassungsrechtlich vorgegebenen Erziehungsziele mit ihrer Priorität der Werteerziehung bei allen Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, auch bei jenen, die den Religionsunterricht nicht besuchen. Hier liegt die Begründung für den Ethikunterricht. Dreißig Jahre, nachdem in Deutschland Ethikunterricht für diese Zielgruppe eingeführt wurde, gab es auch entsprechende Schritte in Österreich (mit einem signifikanten West-Ost-Gefälle): So begannen im Schuljahr 1997/98, also vor 14 Jahren, sechs AHS und BHS in Tirol und Vorarlberg und zwei Schulen in Wien mit dem Schulversuch Ethik, weitere folgten in rascher Folge. Heute sind es über 200 Schulen fast ausschließlich der Sekundarstufe II, an denen der Schulversuch Ethik geführt wird. Nicht als „Ersatz“ für den Religionsunterricht, schon gar nicht als Umgehung des Grundrechts der Glaubensfreiheit, die sich in der Abmeldemöglichkeit vom konfessionellen Religionsunterricht manifestiert³, sondern als Pflichtgegenstand für alle Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht aus welchen Gründen immer nicht teilnehmen.⁴ Damit wird dem verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Art 14 Abs 5a B-VG entsprochen. Andere Varianten sind in der Rechtsordnung *de lege lata* nicht möglich.⁵ Ein vom Schulversuch nicht umfasster verpflichtender Ethikunterricht für alle würde – bedingt durch Themengleichheit einerseits und die Abmeldemöglichkeit vom Religions-, nicht aber vom Ethikunterricht andererseits – zu einer empfindlichen Schwächung des Religionsunterrichts und seiner Integrationskraft führen, vor allem wiederum bei den Minderheiten.⁶

nach_demographischen_merkmalen/022885.html (Stand: 25.04.2011). Die Zahlen haben sich seit dem Zensus 2001 weiter verschoben. In der Volkszählung 2011 werden aber Umgangssprache und Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht mehr erhoben.

³ Vgl. § 1 Abs 2 RUG.

⁴ Dass der Ethikunterricht im Schulversuch kein „Ersatz“ für den Religionsunterricht und kein „Religionsunterricht durch die Hintertüre“ war und ist, ergibt sich deutlich aus den Lehrplänen. Dort, wo Religion im Ethikunterricht thematisiert wird, geschieht dies im Fokus auf deren Ethos bzw. religionswissenschaftlich und nicht dogmatisch.

⁵ Vgl. Art 14 Abs 10 B-VG.

⁶ Die Schulversuche wurden gemäß § 7 SchOG unter Berücksichtigung von Art 14 Abs 5a B-VG, § 2 Abs 1 SchOG und Art 2 1. ZusProtEMRK als Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II durchgeführt und erprobt, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen. Wer für einen Ethikunterricht *für alle* plädiert, kann sich nicht auf die umfangreichen und langjährigen Schulversuche von 1997/98 bis 2010/11 berufen.

Erfahrungen und Schlussfolgerungen

Gestatten Sie mir, Ihren Blick kurz auf Erfahrungen im Rahmen des Schulversuchs Ethik zu lenken. Bevor die Schulversuche begannen, haben wir am damaligen Pädagogischen Institut des Landes Tirol fachkundige Teams zusammengestellt, die die deutschen Bundesländer bereist und deren Erfahrungen mit dem Ethikunterricht studiert und in die Versuchslehrpläne eingebracht haben. Die Curricula für die vierjährigen Lehrgänge in der Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung der Ethiklehrerinnen und Ethiklehrer orientierten sich in Quantität und Qualität am universitären Lehramtsstudium. In den Jahren, in denen ich als wissenschaftlicher Leiter dieser Lehrgänge für Tirol und Vorarlberg tätig war, konnten diese von 100 Absolventinnen und Absolventen erfolgreich abgeschlossen werden.

Hervorheben möchte ich auch das Bemühen um gegenseitigen Respekt und Anerkennung. Beide, Religions- und Ethikunterricht, sind den Zielen der Schule verpflichtet: Sie haben ihre Aufgaben in Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten zu erfüllen. Beide wollen Werte- und Orientierungswissen vermitteln und zu einem Handlungswissen führen. Beide stellen den Menschen in den Mittelpunkt, verstehen sich auch als Korrektiv inhumaner Strukturen, wollen den jungen Menschen begleiten. Viele Themen finden sich sowohl im Religions- als auch im Ethikunterricht. Worin liegt dann der Unterschied? Während sich der Ethikunterricht prinzipiell weltimmanent versteht und auf der Basis von Vernunft, Kultur- und Geistesgeschichte ethische Fragestellungen in einer Äquidistanz zu religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen behandelt, spricht der Religionsunterricht auch Fragen der Transzendenz an. Er hat – im Hinblick auf die eigene Konfession – eine Innenperspektive und berücksichtigt neben Vernunft, Kultur- und Geistesgeschichte auch die Offenbarung. Darin liegt auch sein religiöser Anspruch, der dem Ethikunterricht fremd ist und fremd sein muss. Formal liegt der wesentliche Unterschied darin, dass der „Unternehmer“ des Religionsunterrichts die jeweilige anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ist, der des Ethikunterrichts aber der Staat.

Fazit: Nach 14 Jahren des erfolgreichen Schulversuchs ist es an der Zeit, den Ethikunterricht im Sinne der Erprobung in das Regelschulwesen zu überführen.

Der Referent:

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag. et Dr.theol. Mag. et Dr.iur., ist Hochschulprofessor und lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Er war über viele Jahre wissenschaftlicher Leiter der Ethiklehrerausbildung für Tirol und Vorarlberg.